

Zur Anwendung des § 330 a StGB (verbrechetische Trunkenheit)

Das in NJ 1962 S. 615 veröffentlichte Urteil des Bezirksgerichts Halle birgt die Gefahr in sich, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 330 a StGB zu verwässern.

Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Mann im Zustand der Volltrunkenheit in einer Gaststätte einen Uniform-Mantel mit seinem eigenen Zivilmantel verwechselt und in seine Wohnung mitgenommen. Er war dafür vom Kreisgericht wegen verbrecherischer Trunkenheit zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Das Bezirksgericht Halle hat dieses unhaltbare Urteil zwar aufgehoben und den Angeklagten im Ergebnis freigesprochen. Es stützt seine freisprechende Entscheidung jedoch auf § 8 Abs. 1 StEG. Dabei stellt es sich auf den Standpunkt, der Angeklagte habe im Zustand der Volltrunkenheit tatsächlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und er sei lediglich wegen der Geringfügigkeit und der mangelnden schädlichen Folgen seiner Handlung freizusprechen.

Das Bezirksgericht beruft sich dabei auf ein Urteil des Obersten Gerichts, in dem gesagt wird, eine Handlung könne nicht Grundlage einer Verurteilung nach § 330 a StGB sein, wenn sie für den Fall, daß sie von einer nüchternen Person begangen worden wäre, gern § 59 Abs. 1 StGB wegen eines die Strafbarkeit ausschließenden Irrtums straflos gewesen wäre (OG-Urteil vom 3. August 1956 - 3 Zst III 40/56 - NJ 1956 S. 638). Aus dieser These leitet das Bezirksgericht den Schluß ab, ein Irrtum, der im nüchternen Zustand imdenkbar wäre, schließe die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Volltrunkenen nicht aus. Da es unmöglich sei, daß ein nüchterner Mensch irrtümlich einen Uniformmantel statt seines eigenen Zivilmantels an sich nimmt, liege im konkreten Falle ein im nüchternen Zustand undenkbarer Irrtum vor, der eine tatbestandsmäßige Erfüllung des § 330 a StGB nicht ausschließe. Dieser Auffassung kann keineswegs zugestimmt werden.

Der Sinn und Zweck des § 330 a StGB besteht — ebenso wie der unserer anderen Strafnormen — darin, zur Verhütung und Überwindung echter gesellschaftsgefährlicher und strafwürdiger Handlungen beizutragen. Es soll verhindert werden, daß sich Menschen in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ver-

setzen und in diesem Zustand, ohne daß sie es vorher beabsichtigten, gesellschaftsgefährliche Handlungen begehen, die im Falle der Zurechnungsfähigkeit des Handelnden Straftaten dargestellt hätten. Das können einmal Handlungen sein, die bei einem Zurechnungsfähigen den Tatbestand eines vorsätzlichen Verbrechens — beispielsweise eines Diebstahls — verwirklicht hätten. Es können zum anderen Handlungen sein, die als fahrlässige Straftaten unter Strafe stehen. Derjenige, der den für die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung ursächlichen Zustand schuldhaft herbeigeführt hat, soll also keineswegs einem Menschen gleichgestellt werden, der infolge einer geistigen Erkrankung unzurechnungsfähig ist und in diesem von ihm unverschuldeten Zustand eine gesellschaftsgefährliche Handlung begeht. Das nämlich würde für haltlose Menschen einen Freibrief darstellen, sich übermäßigem Alkoholgenuß hinzugeben und sich anschließend, wenn dieser Zustand zur Begehung einer Handlung von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit geführt hat, auf die vorhandenen gewesene Unzurechnungsfähigkeit und somit die Straflosigkeit des Verhaltens zu berufen.

Im vorliegenden Falle hätte die im Zustand der Volltrunkenheit begangene Handlung des Angeklagten — wenn er nüchtern gewesen wäre — gar kein Strafgesetz verletzt. Es hätte ein redhtserheblicher Irrtum gern § 59 Abs. 1 StGB Vorgelegen, und zudem wäre auch die gesetzlich zwingend geforderte „Absicht der rechtswidrigen Zueignung“ gar nicht vorhanden gewesen. Wenn das Bezirksgericht erklärt, im nüchternen Zustand könne ein solcher Irrtum nicht auftreten, so bringt es damit nichts anderes zum Ausdruck, als daß der Irrtum im konkreten Fall auf Fahrlässigkeit — dem vorhergehenden übermäßigen Alkoholgenuß des Angeklagten zufolge —

beruht. Ein auf Fahrlässigkeit beruhender Irrtum schließt jedoch schon bei zurechnungsfähigen Personen die Strafbarkeit aus, sofern das betreffende Delikt nicht auch als fahrlässiges unter Strafe gestellt ist. Das geltende Strafrecht kennt jedoch weder einen Tatbestand des fahrlässigen Diebstahls noch einen Tatbestand der fahrlässigen Entwendung.

Dieser Umstand hätte zum Freispruch des Angeklagten schon deshalb führen müssen, weil der Tatbestand des § 330 a StGB nicht einmal in formeller Hinsicht erfüllt war, also im Zustand der schuldhaft herbeigeführten Volltrunkenheit überhaupt keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist. Jede andere Auslegung wäre eine Verwässerung des unmißverständlichen Gesetzeswortlauts, da eine mit Strafe bedrohte Handlung nur eine solche darstellt, die — bis auf das Merkmal der Zurechnungsfähigkeit des Handelnden — sämtliche objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestandes aufweisen muß.

Es entspricht zudem nicht dem Willen des Arbeiter-und-Bauern-Staates, volltrunkene „Täter“ in eine ungünstigere strafrechtliche Position zu bringen als Personen, die in voller Kenntnis dessen, was sie tun, strafbare Handlungen begehen. Eine solche objektiv ungünstigere Position träte aber ein, wenn man Handlungen volltrunkener Personen, die strafrechtlich überhaupt nicht relevant sind, als Verhaltensweisen entsprechend dem § 330 a StGB bewerten würde.

Zurrt Schluß sei darauf hingewiesen, daß es falsch ist, den § 8 Abs. 1 StEG als eine Art Generalklausel für die verschiedenartigsten, nach Ansicht des Gerichts nicht strafwürdigen Handlungen zu betrachten. Dort, wo die Handlung schon vom bloßen Gesetzeswortlaut her keine Straftat darstellt oder ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist, ist die Heranziehung des § 8 Abs. 1 StEG verfehlt.

*Dr. BORST BEIN, wiss. Mitarbeiter
am Institut für Strafrecht
der Humboldt-Universität Berlin*

Geldstrafe und gesellschaftliche Erziehung

Görner hat in NJ 1962 S. 217 ff. Gedanken zur stärkeren Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe entwickelt. Sein Beitrag veranlaßt uns zu überprüfen, wie wir die Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts in bezug auf die Anwendung der Geldstrafe durchgesetzt haben.

Die Richtlinie weist ausdrücklich darauf hin, daß die Geldstrafe Bestandteil des sozialistischen Strafnormensystems ist. Damit wurden fehlerhafte Auffassungen ausgeräumt, die die Geldstrafe mehr oder weniger als typischen Ausdruck des Strafnormensystems des Kapitalismus anzusehen.